

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 11/2015, S. 365–366

Michael Kalkmann

Wichtige Neuerungen durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Oktober 2015. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig 10 Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

<http://www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/>

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Wichtige Neuerungen durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

Von Michael Kalkmann, Redakteur des Asylmagazins

Am 23. Oktober 2015 wurde das »Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz« im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Es trat damit in seinen wesentlichen Bestimmungen am 24. Oktober 2015 in Kraft. Das Gesetzspaket war erst am 29. September 2015 ins Parlament eingebracht worden. Es wurde anschließend in weniger als einem Monat von Bundestag sowie Bundesrat verabschiedet und vom Bundespräsidenten unterzeichnet, obwohl – unter anderem in der Anhörung des Innenausschusses des Bundestags am 12. Oktober 2015 – erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen zentrale Bestandteile des Gesetzes vorgebracht wurden.¹

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden im Folgenden einige der wesentlichen Neuerungen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes dargestellt.

Asylverfahrensgesetz wird zum Asylgesetz

Das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) erhält die Bezeichnung Asylgesetz (AsylG). Da die Nummerierung der Paragraphen beibehalten wird, ändert sich bei den meisten Paragraphen aber außer dem Namen nichts, es wird also z. B. aus § 3 AsylVfG einfach § 3 AsylG.

Gesetzliche Verankerung der »BÜMA«

Zwischen dem Asylgesuch (also der Meldung des Asylsuchenden z. B. bei der Ausländerbehörde oder der Polizei) und der förmlichen Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vergehen oft Wochen oder Monate. Bisher vergaben die Behörden in diesem Zeitraum verschiedene Papiere mit Bezeichnungen wie »Bescheinigung gilt als Identitätsnachweis« oder »Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender« (BÜMA). Die BÜMA wird nun im neuen § 63a AsylG erstmals gesetzlich definiert, die Betroffenen haben also künftig einen Anspruch auf Ausstellung dieses Papiers.

Bemerkenswert ist, dass § 63a AsylG eine Frist von längstens einem Monat (mit Option der ggf. auch mehrfachen Verlängerung um jeweils einen weiteren Monat) vorsieht. Dies steht offenkundig im Widerspruch zur Verfahrensrichtlinie der EU, die eine Frist von maximal zehn Tagen für die Registrierung von Asylanträgen festlegt.

¹ Der Flüchtlingsrat Berlin hat die Gesetzesmaterialien und zahlreiche Stellungnahmen auf seiner Internetseite zusammengestellt, siehe www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/AsylG_2015.html.

Trotz entsprechender Hinweise von Fachleuten hat es der Gesetzgeber darüber hinaus versäumt, die aufenthalts- und sozialrechtlichen Konsequenzen der BÜMA zu regeln.² So ist unklar, welche Leistungen Inhaber der BÜMA beziehen sollen: Da sie nicht im Kreis der Anspruchsberechtigten des Asylbewerberleistungsgesetzes aufgeführt werden, muss eigentlich sogar davon ausgegangen werden, dass sie einen Anspruch auf reguläre Sozialhilfeleistungen (nach dem SGB XII) haben.³ Zugleich ist zu vermuten, dass dies sicherlich nicht der Intention des Gesetzgebers entspricht.

Unklar ist auch, wie sich die Zeit des Besitzes der BÜMA auf weitere Fristen auswirkt, die z. B. für den Zugang zu Sozialhilfe oder zum Arbeitsmarkt gelten. In den entsprechenden Vorschriften richtet sich die Fristberechnung jeweils nach dem Besitz der Aufenthaltsgestattung. Da die Betroffenen in aller Regel unverschuldet an der unverzüglichen Asylantragstellung (und damit an der Erteilung der Aufenthaltsgestattung) gehindert sind, muss hier ggf. durch die Gerichte klargestellt werden, dass die Zeiten des Besitzes einer BÜMA bei den jeweiligen Fristen anzurechnen sind.

Erweiterung der Liste sicherer Herkunftsstaaten

Die Liste der sicheren Herkunftsstaaten (Anlage II zum AsylG) wird um Albanien, Kosovo und Montenegro erweitert. Personen aus »sicheren Herkunftsstaaten« werden hinsichtlich verschiedener Rechte gegenüber anderen Asylsuchenden schlechtergestellt, z. B. im Hinblick auf den Arbeitsmarktzugang (s. u.).

Verlängerung der Verpflichtung, in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen/Arbeitsverbot

Asylsuchende, die *nicht aus sicheren Herkunftsstaaten* kommen, sind nun nach § 47 AsylG verpflichtet, bis zu sechs Monate in der für sie zuständigen (Erst-)Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (bisher drei Monate). Damit wird indirekt auch die Wartefrist für den Arbeitsmarktzugang, die erst im Jahr 2014 abgesenkt worden war, »durch die Hintertür« wieder verlängert, da Asylsuchenden für die Dauer der Verpflichtung, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, keine Erwerbstätigkeit erlaubt werden darf.

Für Asylsuchende *aus sicheren Herkunftsstaaten* wird nach dem neuen § 47 Abs. 1a AsylG die Verpflichtung, in

² Dies gilt jedenfalls bei allen Personen, die aus einem sicheren Drittstaat eingereist sind und bei denen nicht die Fiktion greift, dass ihr Aufenthalt schon mit dem Vorbringen des Asylgesuchs als gestattet gilt; vgl. Stellungnahme des Bevollmächtigten des Rates der EKD und des Leiters des Kommissariats der deutschen Bischöfe zur Anhörung im Innenausschusses des Bundestags, 9. Oktober 2015, S. 5.

³ Stellungnahme des Flüchtlingsrats Berlin an die Mitglieder des Innenausschusses des Bundestags, 11. Oktober 2015, S. 2.

Wichtige Neuerungen durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz

der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, sogar auf die gesamte Dauer des Asylverfahrens bis zur Entscheidung des BAMF ausgeweitet. Wird ihr Asylantrag als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt, bleibt die Verpflichtung sogar über die Entscheidung hinaus bestehen. Auch hier gilt für die Dauer der Verpflichtung, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, das Arbeitsverbot.

Allerdings bleiben nach § 47 Abs. 1a AsylG verschiedene Ausnahmen von der genannten Verpflichtung wirksam. Insbesondere erfolgt auch zukünftig die Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung, wenn »nicht kurzfristig entschieden werden kann, dass der Asylantrag unzulässig, unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ist« (§ 50 Abs. 1 Nr. 1 AsylG). Nach § 49 AsylG endet die Verpflichtung bei bereits abgelehnten Asylbewerbern zudem, wenn die Abschiebung kurzfristig nicht möglich ist. Vor diesem Hintergrund ist es fraglich, ob ein Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung, der länger als die ohnehin geltenden sechs Monate andauert, häufig vorkommen wird.

Unbefristetes Arbeitsverbot für abgelehnte Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten

Der neue § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG schließt die Erteilung einer Erlaubnis der Erwerbstätigkeit pauschal für alle Staatsangehörigen aus sicheren Herkunftsstaaten aus, falls ihr »nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt« wird.

Gewährung von Sachleistungen im AsylbLG

Änderungen im § 3 AsylbLG ermöglichen es, dass Leistungen zur Deckung des »notwendigen persönlichen Bedarfs« (im alten AsylbLG als »Bargeldbedarf« bezeichnet) wieder verstärkt in Form von Sachleistungen gewährt werden. Damit wird die gerade ein Jahr zuvor im Rahmen des sogenannten kleinen Asylkompromisses vollzogene Abkehr vom Sachleistungsprinzip »rückabgewickelt«.⁴

Der erste Gesetzentwurf der Bundesregierung hatte noch die Möglichkeit einer vollständigen Umstellung auf Sachleistungen vorgesehen. Hier wurden mit Rücksicht darauf, dass der Verwaltungsaufwand kaum zu bewältigen wäre, noch gewisse Einschränkungen vorgenommen: So soll das Sachleistungsprinzip in den Erstaufnahmeeinrichtungen zwar prinzipiell gelten, aber nur »soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich«. Bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften »kann« die Gewährung von Leistungen des notwendigen persönlichen Bedarfs ebenfalls »soweit wie möglich« in Form von Sachleistungen erfolgen. Bei Letzteren unterliegt es also den örtlichen Gegebenheiten bzw. der politischen Linie der je-

weiligen Kommune oder des Bundeslandes, ob das Sachleistungsprinzip wieder zur Anwendung kommt.

Möglichkeit weiterer Leistungskürzungen im Asylbewerberleistungsgesetz

Im § 1a AsylbLG werden zusätzliche Regelungen eingeführt, die für die folgenden Personengruppen Leistungskürzungen deutlich unter das Niveau der üblichen AsylbLG-Leistungen vorsehen:

- Personen, »für die ein Ausreisetermin oder eine Ausreisemöglichkeit feststehen« und die aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ausgereist sind, ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag;
- Personen, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen eine Abschiebung nicht vollzogen werden konnte, ab dem auf die Vollziehbarkeit der Abschiebungsandrohung bzw. Abschiebungsanordnung folgenden Tag (hier dürften besonders auch »Dublin-Fälle« betroffen sein);
- Personen, die im Rahmen eines Verteilmechanismus (abweichend vom Dublin-System) innerhalb Europas einem anderen europäischen Staat zugewiesen wurden.

Bei diesen Gruppen werden nur noch Leistungen gewährt, die den Bedarf an »Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege« decken. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände können auch andere Leistungen gewährt werden.

Öffnung der Integrationskurse für Asylsuchende

Durch Änderung des § 44 Abs. 4 AufenthG können Asylbewerber, »bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist«, zu Integrationskursen zugelassen werden. Eine ähnliche Regelung findet sich im neuen § 45a AufenthG im Hinblick auf Maßnahmen der berufsbezogenen Sprachförderung. Laut Gesetzesbegründung sind hier Asylsuchende gemeint, die aus Ländern mit hohen Schutzquoten kommen »oder bei denen eine belastbare Prognose für einen erfolgreichen Asylantrag besteht«.

Abschiebungen ohne Ankündigung

Nach § 59 Abs. 1 AufenthG darf ein Termin für eine geplante Abschiebung dem betroffenen Ausländer nicht mehr angekündigt werden, wenn die Frist zur freiwilligen Ausreise abgelaufen ist.

⁴ Flüchtlingsrat Berlin, a. a. O. (Fn. 3), S. 3.